



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2024

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
20300	05.12.2024	Richtlinien für die Einführung in die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Einführungsrichtlinien LG 2.2-Vermessung)	1208
2057	05.12.2024	Änderung der Waffenrichtlinie Polizei NRW	1210
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration			
216	05.12.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebenslagen (Förderrichtlinie Brückenprojekte)	1211
2160	03.12.2024	22. Änderung des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe“	1213
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
8053	30.12.2024	Änderung des Runderlasses „Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen“	1213

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
29.11.2024	Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem Verband deutscher Sinti und Roma e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen	1215
05.12.2024	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1221

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20300

**Richtlinien für die Einführung
in die Laufbahn des vermessungstechnischen
Dienstes der Ämtergruppe des zweiten
Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
(Einführungsrichtlinien LG 2.2-Vermessung)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 37 – 01.27.13.04 –

Vom 5. Dezember 2024

1

Geltungsbereich

Diese Einführungsrichtlinien konkretisieren und ergänzen den Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen „Rahmenkonzept Personalentwicklung“ vom 4. Oktober 2018 – Az. 2226.01.01 (n.v.) für die Nachwuchskräfte der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, im Folgenden LG 2.2, des vermessungstechnischen Dienstes.

Soweit nachfolgend Regelungen für „Nachwachskräfte“ getroffen werden, sind damit sowohl die Beamtinnen und Beamten als auch vergleichbare Tarifbeschäftigte gemeint.

2

Vorbemerkung

Aus der LG 2.2 des vermessungstechnischen Dienstes wird weitgehend der Nachwuchs für die Führungspositionen in den Dezernaten für Katasterwesen, in der für die Landesvermessung zuständigen Abteilung der Bezirksregierung Köln, im Folgenden Geobasis NRW, und in den fachlich zuständigen Referaten in dem für Vermessung zuständigen Ministerium gewonnen.

In der Einführungszeit sollen daher insbesondere die für eine Führungsfunktion der LG 2.2 in der inneren und vermessungstechnischen Verwaltung zentralen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die während eines Hochschulstudiums und Referendariats oder einer vergleichbaren Beschäftigung typischerweise nicht vermittelt werden.

Wechselnde Stationen in der Einführungszeit sollen den Nachwuchskräften zeigen, wie die Dezernate für Katasterwesen der Bezirksregierungen, Geobasis NRW und die fachlich zuständigen Referate des für Vermessung zuständigen Ministeriums zusammenarbeiten und wie Kommunalbehörden, Bezirksregierungen und oberste Landesbehörden aufeinander einwirken. Die Nachwuchskräfte sollen ein Verständnis für das Zusammenwirken der im Vermessungswesen agierenden Behörden und Stellen entwickeln.

3

Allgemeine Regelungen

Die Nachwuchskräfte werden nach ihrer Einführungszeit zunächst für Dezernentinnen und Dezernenten typische Aufgaben in der Behörde wahrnehmen, bei der ihre Einstellung erfolgt ist. Die Einführung muss deshalb die Kenntnisse und Befähigungen vermitteln, die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der jeweils einstellenden Behörde erforderlich sind. Darüber hinaus muss sie Befähigungen vermitteln und stärken, die für die besonderen Fachaufgaben sowie für Führungsaufgaben unterschiedlichster Art erforderlich sind.

3.1

Einstellungsbehörde

Die für die LG 2.2 der vermessungstechnischen Verwaltung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden bei einer der Bezirksregierungen eingestellt und von dieser entweder den Dezernaten für Katasterwesen oder Geobasis NRW zugewiesen.

3.2

Dauer der Einführung und Reihenfolge der Einführungsabschnitte

Die Einführung dauert 18 Monate, gliedert sich in drei sechsmonatige Einführungsabschnitte und beginnt unmittelbar nach Eintritt in den vermessungstechnischen Dienst des Geschäftsbereichs.

Erfolgt die Einstellung bei der Bezirksregierung mit Zuweisung zum Dezernat für Katasterwesen, werden die ersten sechs Monate dort geleistet. Anschließend erfolgt eine Abordnung für sechs Monate zum für Vermessung zuständigen Ministerium in die fachlich zuständigen Referate und danach für sechs Monate zu Geobasis NRW.

Erfolgt die Einstellung mit einer Zuweisung zu Geobasis NRW, werden die ersten sechs Monate dort geleistet. Anschließend erfolgt eine Abordnung für sechs Monate zu dem für das Vermessungswesen zuständigen Ministerium in die fachlich zuständigen Referate und danach für sechs Monate zu einer anderen Bezirksregierung in das Dezernat für Katasterwesen.

Die Reihenfolge der Abschnitte kann aus organisatorischen Gründen von dem für Vermessung zuständigen Ministerium in Benehmen mit den Bezirksregierungen verändert werden.

3.3

Verantwortliche für den Einführungsabschnitt

Während jedes Einführungsabschnittes werden die Nachwuchskräfte einer oder einem Verantwortlichen des vermessungstechnischen Dienstes der LG 2.2 der betreffenden Organisationseinheit zugewiesen. Der oder dem Verantwortlichen soll jeweils nur eine Nachwuchskraft zugewiesen werden.

3.4

Einführungsplan

Die Nachwuchskräfte werden in den für das Dezernat oder Referat typischen Tätigkeitsbereichen eingesetzt. Sie erhalten eine systematische Einführung in ihre Aufgaben. Dafür erstellt die oder der Verantwortliche einen individuellen, formlosen Plan, der den Nachwuchskräften, der fachlich zuständigen Abteilung und den beteiligten Dezernaten oder Referaten mitgeteilt wird. Der Einführungsabschnitt beginnt mit einer Einweisung durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen in die jeweilige Organisationseinheit.

3.5

Ziele der Einführungszeit

3.5.1

Von den Nachwuchskräften wird erwartet, dass sie Arbeitsgebiete des vermessungstechnischen Dienstes der LG 2.2 wahrnehmen und die Aufgaben, die sich daraus ergeben, in eigener Verantwortung lösen.

Die Nachwuchskräfte sollen in den einzelnen Stationen der Einführung an das Arbeitspensum herangeführt werden, das für die Dezernentinnen und Dezernenten im vermessungstechnischen Dienst der LG 2.2 in den Bezirksregierungen in den Dezernaten für Katasterwesen und bei Geobasis NRW typisch ist.

3.5.2

Anhand einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in verschiedenen Aufgabenbereichen des Vermessungswesens und mehreren Verwaltungsebenen sollen insbesondere vermittelt werden:

- a) interdisziplinäres Arbeiten,
- b) Bündelung und Ausgleich von Interessen,
- c) Steuerung von Entscheidungs- und Planungsprozessen,
- d) Bearbeitung komplexer Fragestellungen,
- e) Personalführung sowie
- f) Kenntnisse in Querschnittsgebieten wie Organisation, Personal, Haushalt und Finanzen.

3.5.3

Die Nachwuchskräfte werden in Formen der Führung und Zusammenarbeit eingeführt, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, ihre Selbständigkeit fördern und ein einheitliches Handeln der Behörde ermöglichen.

Als Vorgesetzte sollen die Nachwuchskräfte Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse steuern, Transparenz herstellen und für Information und Kommunikation sorgen.

3.5.4

Im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern lernen die Nachwuchskräfte, Einzelinteressen und deren Motivation zu erkennen und sie im Zusammenspiel mit anderen – möglicherweise übergeordneten – Interessen und Zielen zu würdigen. In ihrem Auftreten soll sich ausdrücken, dass die Verwaltung ein notwendiges Organisationsmittel des demokratischen Staates ist, dessen Angehörige zur Sachlichkeit und Hilfsbereitschaft verpflichtet sind.

3.5.5

Die Nachwuchskräfte sollen lernen, Entscheidungs- und Planungsprozesse durchzuführen. Sie sollen Eigeninitiative entwickeln, Entscheidungssituationen analysieren, Handlungsalternativen erkennen, Bewertungskriterien erarbeiten und bei ihren Entscheidungen die Wirtschaftlichkeit des Handelns und der Ergebnisse berücksichtigen.

4

Rückmeldung und Befähigungsberichte

4.1

Personalgespräche

Die Verantwortlichen führen etwa zur Hälfte jedes Einführungsabschnitts ein Personalgespräch mit den Nachwuchskräften, in dem erörtert wird, ob der bisherige Verlauf der Einführung und ihre bisherigen Ergebnisse den Zielen der Einführungszeit gerecht geworden sind.

Am Ende des Abschnitts führt die Dezernats- beziehungsweise Referatsleitung ein Personalgespräch und informiert sich über das Ergebnis der Einführungsmaßnahmen.

4.2

Befähigungsberichte

Unmittelbar nach Beendigung eines Einführungsabschnitts erstellt die oder der Verantwortliche einen formlosen Befähigungsbericht, der sich vor allem auf folgende Punkte erstreckt:

- a) Dauer und Art der Verwendung im Dezernat oder Referat,
- b) Persönlichkeitsmerkmale,
- c) Fähigkeiten,
- d) Kenntnisse,
- e) Leistungen und
- e) Eignung zur Dezernentin oder zum Dezernenten.

Der Befähigungsbericht schließt mit der Aussage „bewährt“ oder „nicht bewährt“ oder „die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden“.

Der Befähigungsbericht wird nach Beendigung des Einführungsabschnitts der zuständigen Personalstelle zugeleitet und dort zur Personalakte genommen.

Sämtliche Befähigungsberichte sind Grundlage für die Probezeitbeurteilung.

4.3

Verlängerung der Einführungszeit

Wird der Befähigungsbericht voraussichtlich mit der Aussage „nicht bewährt“ oder „die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden“ schließen, so ist das Personalreferat des für Vermessung zuständigen Ministeriums spätestens vier Wochen vor Ablauf dieses

Abschnitts zu informieren. Eine Vertretung des Personalreferates und des Fachreferats des für Vermessung zuständigen Ministeriums erörtern mit der Nachwuchskraft und der oder dem Verantwortlichen die Gründe und mögliche Wege, um sich in der weiteren Einführungszeit zu bewähren. Über Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen für eine Bewährung, insbesondere eine Verlängerung eines Einführungsabschnitts, entscheidet das für Vermessung zuständige Ministerium.

5

Einführung in den Bezirksregierungen

Die Nachwuchskräfte sind in die Arbeitsweise und Arbeitstechnik der Verwaltung einzuweisen. Die ihnen übertragenen Arbeitsgebiete im Dezernat sollen abgrenzbar und überschaubar sein, sodass sie für Führungskräfte typische Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen können.

Die Nachwuchskräfte sind von Anfang an zu allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere auch zu Dienstbesprechungen, hinzuzuziehen, sodass ein schneller Übergang in eine selbständige Tätigkeit gewährleistet ist. Alle Eingänge mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind ihnen zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Eingänge der Dezernatsleitung. Diese sind ihnen mindestens im ersten Monat zugänglich zu machen.

Die Selbständigkeit umfasst alle eine Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen wie persönliche Einschätzungen, Rückfragen bei nachgeordneten Behörden, Besprechungen, Bearbeitungsanweisungen, Beteiligung anderer Dezernate, Rücksprachen bei Vorgesetzten und die Entscheidung selbst.

Die Nachwuchskräfte sind an wesentlichen Vorgängen zu beteiligen, damit sie ihren Tätigkeitsbereich in übergeordnete und übergreifende Zusammenhänge einordnen können. Dabei werden ihnen einzelne Vorgänge zur umfassenden vorbereitenden Bearbeitung übergeben.

Ferner sollen sie an Dienstbesprechungen der Dezernentinnen und Dezernenten sowie der Dezernatsleitungen in der Behörde und mit nachgeordneten Behörden teilnehmen, um so die Leitungs- und Koordinierungsfunktionen im Dezernat kennenzulernen.

Die Nachwuchskräfte übernehmen bei Bedarf die Abwesenheitsvertretung von Dezernentinnen und Dezernenten.

5.1

Einführung im Dezernat für Katasterwesen

Im Dezernat für Katasterwesen sollen die Nachwuchskräfte insbesondere die sich aus der Sonderaufsicht der Bezirksregierung über die Vermessungs- und Katasterämter der Kreise und kreisfreien Städte ergebenden Aufgaben kennenlernen.

Den Nachwuchskräften sollen auch Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und Sachverständige auf dem Gebiet des Vermessungswesens betreffen, zur selbständigen Bearbeitung übertragen werden.

5.2

Einführung bei Geobasis NRW

Während ihrer Einführung bei Geobasis NRW sollen die Nachwuchskräfte einem Dezernat der Abteilung als Dezernentin oder Dezernent mit fachlichen Schwerpunkten zugeordnet werden.

Sie sollen an Dienstbesprechungen der Dezernentinnen und Dezernenten sowie der Dezernatsleitungen in der Abteilung, der Bezirksregierung und mit den übrigen Bezirksregierungen sowie deren nachgeordneten Behörden teilnehmen, um so die Leitungs- und Koordinierungsfunktionen auf allen Ebenen kennen zu lernen.

6

Einführung in den fachlich zuständigen Referaten bei dem für Vermessung zuständigen Ministerium

Im Ministerium sollen die Nachwuchskräfte die typischen Tätigkeiten oberster Dienstbehörden aus eigener

Mitarbeit kennenlernen. Sie sollen während der Abordnung ein möglichst vollständiges Bild vom Geschäftsablauf der Referate und der Zusammenarbeit mit anderen Referaten und Abteilungen erhalten. Insbesondere soll ihnen die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Rücksprachen ermöglicht und der eingehende Schriftverkehr zugänglich gemacht werden.

Die Nachwuchskräfte sollen nicht nur Einzelaufgaben erledigen, sondern auch an der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Vermessungswesens beteiligt werden. Sie sollen Einblick in parlamentarische Verfahren erhalten und an der Erstellung von Kabinettvorlagen mitwirken.

7

Einführungsfortbildungen und -tagungen

Auf die Ausführungen der Kapitel 5.4.5 und 5.4.6 des Erlasses „Rahmenkonzept Personalentwicklung“ wird verwiesen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und regelt damit die Einführung für alle Nachwuchskräfte, die ab diesem Tag eingestellt werden. Für Nachwuchskräfte, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Einführung befinden, wird er sinngemäß angewandt.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Einführung der Regierungsvermessungsrätinnen z.A., der Regierungsvermessungsräte z.A. und der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1995 (MBl. NRW. S. 980) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1208

2057

Änderung der Waffenrichtlinie Polizei NRW

Runderlass
des Ministeriums des Innern
- 433-22.63.08.01 -

Vom 5. Dezember 2024

1

Die Waffenrichtlinie Polizei NRW vom 24. Januar 2024 (MBl. NRW. S. 134.) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1

Anwendung des Waffengesetzes

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist geändert worden ist, findet dieses auf die Polizeien des Bundes und der Länder und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, keine Anwendung. Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes gilt dies ebenfalls bei Polizeibediensteten mit Vollzugsaufgaben für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen und Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind.

Ist das Tätigwerden nicht als dienstlich anzusehen und liegt keine Ermächtigung zum außerdienstlichen Umgang mit der Dienstwaffe und Munition durch diese Richtlinie vor, kann eine Freistellung vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes nicht angenommen werden. Die sich aus dem Waffengesetz ergebenden Regelungen, insbesondere die Erlaubnispflicht zum Umgang mit Waffen, gelten dann unmittelbar.

Die Erlaubnis zum Umgang mit Kriegswaffen ergibt sich aus § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle

von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.“

2. Der Nummer 2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Führen von Dienstwaffen ist, soweit durch Runderlass „Einsatztraining der Polizei NRW“ vom 24. Februar 2012 (MBl. NRW. S. 136.) vorgesehen, zuvor der Erwerb der Berechtigung erforderlich.“

3. In Nummer 2.1.1 Satz 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „(GV. NRW. S. 684, ber. 2022 S. 350)“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. Nummer 2.1.2 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2

Ausnahmen der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Umgang nach Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der sichere Umgang nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere anzunehmen

- unter dem Einfluss von Alkohol und
- unter dem Einfluss von Medikamenten oder anderen berauschenden Stoffen, die die geistige oder körperliche Leistung nicht nur unbedeutend beeinträchtigen können.

Für den außerdienstlichen Umgang nach Nummer 2.1 Satz 2 ist dies zusätzlich insbesondere anzunehmen

- bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, zum Beispiel an Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten und Versammlungen,
- während einer längeren Erkrankung, einer Kur, eines Krankenhausaufenthaltes oder sonstiger längerer außerdienstlicher Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort sowie
- während eines Urlaubs, soweit nach der Anreise und vor der Abreise die Aufbewahrung der Dienstwaffe und Munition am Reiseort nicht gesichert in einer Polizeidienststelle erfolgt.

Des Weiteren gilt die Ermächtigung zum außerdienstlichen Umgang nach Nummer 2.1 Satz 2 nicht

- für das Ausland,
- für die Beförderung in Luftfahrzeugen,
- wenn die nach Nummer 2.1 Satz 4 erforderliche Berechtigung zum Führen der Dienstwaffe nicht erworben wurde oder erloschen ist und
- wenn die sichere Aufbewahrung der Dienstwaffe entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie nicht gewährleistet ist.

Die dienstvorgesetzte Stelle kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte schriftlich ermächtigen, die Dienstwaffe

- entgegen der Beschränkungen des Satzes 4 Buchstabe a zu führen, wenn deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Waffengesetzes, zum Beispiel bei grenznahem Wohnsitz im Ausland, ist und zuvor eine entsprechende Erlaubnis im Einzelfall bei der zuständigen ausländischen Behörde eingeholt wurde, sowie
- auch in den Fällen des Satzes 3 Buchstaben a bis c, nicht aber bei der Teilnahme an Versammlungen, zu führen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Dritte vorliegen.

Die Erteilung sowie die Aufhebung beziehungsweise der Widerruf von Ermächtigungen nach Satz 5 sind aktenkundig zu machen und in den Fällen des Satzes 5 Buchstabe a dem LZPD NRW anzuzeigen.“

5. Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2.2

Ermächtigung von Verwaltungsbediensteten

Angestellte und verbeamtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, im Folgenden Verwaltungsbedienstete, können im Einzelfall bei dienstlichem Interesse im Zusammenhang mit der konkreten

Aufgabenwahrnehmung von der personalverantwortlichen Polizeibehörde ermächtigt werden, dienstlich Umgang mit einer Dienstwaffe und Munition sowie mit Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln zu haben, sofern sie eine Qualifizierung zum sicheren Umgang abgeschlossen und für Schusswaffen zusätzlich einen Sachkundenachweis nach § 7 des Waffengesetzes erworben haben. Die Ermächtigung kann umfänglich oder nur für einzelne Dienstwaffen erteilt werden und ist auf die erforderlichen Umgangsformen, beispielsweise ausschließlich auf den dienstlichen Besitz, zu beschränken. Über die Erforderlichkeit und den Umfang von Qualifizierungsmaßnahmen nach Satz 1 bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium gesondert.

Verwaltungsbedienstete können nach Satz 1 auch ohne eine zusätzliche Qualifizierung ausschließlich zum dienstlichen Transport und zum Überlassen von Dienstwaffen und Munition ermächtigt werden, soweit

- a) der Transport außerhalb polizeilicher Liegenschaften ausschließlich in Dienstfahrzeugen erfolgt,
- b) der Zugriff auf Dienstwaffen und beziehungsweise oder Munition durch die Transportierende oder den Transportierenden durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen nicht möglich ist,
- c) bereits vor Transportbeginn sichergestellt ist, dass das Überlassen der zu transportierenden Dienstwaffen und beziehungsweise oder Munition sowie von Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln durch eine und nach dem Transport an eine nach dieser Richtlinie zum Umgang ermächtigte Person erfolgt und
- d) ein Nachweis über den Transport sowie den Umfang der zu transportierenden Dienstwaffen und beziehungsweise oder Munition mitgeführt werden.

Die Erteilung sowie die Aufhebung beziehungsweise der Widerruf von Ermächtigungen nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen. Soweit sich diese auf Schusswaffen beziehen, sind sie zudem dem LZPD NRW anzuzeigen. Der Nachweis über die Qualifizierung und gegebenenfalls über die Sachkunde sowie über Belehrungen nach den Nummern 1.3 und 2.2.3 sind aktenkundig zu machen.

Mit der Ermächtigung zum Führen der Dienstwaffe für Verwaltungsbedienstete geht keine Ermächtigung zum Gebrauch dieser im Rahmen des unmittelbaren Zwangs einher. Die Anwendung des Zwangs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls innerdienstlichen Weisungen.“

6. In Nummer 2.2.3 Satz 1 wird die Angabe „sachkundige“ gestrichen.
7. Nach Nummer 2.2.3 wird folgende Nummer 2.2.4 eingefügt:

„2.2.4

Ausnahmen der Ermächtigung für Verwaltungsbedienstete

Die Ermächtigung zum Umgang nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 gilt nicht, wenn der sichere Umgang analog zu den Vorgaben der Nummer 2.1.2 Satz 2 nicht gewährleistet ist.“

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

216

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Familien mit Flucht- hintergrund und vergleichbaren Lebenslagen (Förderrichtlinie Brückenprojekte)

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 5. Dezember 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebenslagen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Als Maßnahme werden Betreuungspakete für Projekte gefördert, die niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebenslagen bis maximal zum Schuleintritt bereitstellen. Sie sollen den Kindern und ihren Eltern den Übergang in die Kindertagesbetreuung erleichtern und diesen sicherstellen.

Ein Betreuungspaket umfasst ein Betreuungsangebot durch grundsätzlich pädagogisch qualifiziertes Personal im zeitlichen Umfang von 60 Minuten, bei dem bis zu fünf Kinder betreut werden können.

2.2

Nicht als Maßnahme förderbar sind Angebote, für die eine Finanzierung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KiBiz, möglich ist. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

2.3

Die temporäre und nicht auf Dauer ausgelegte Betreuung in einem entsprechenden Betreuungsangebot erfüllt nicht den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem KiBiz und ersetzt nicht das Regelangebot der Kindertagesbetreuung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen, die Träger eines Jugendamts sind.

3.2

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können die Zuwendung unter Beachtung von Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an anerkannte Trägerin-

nen und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe weiterleiten.

Die Weiterleitung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Trägerinnen und Träger die geförderten Maßnahmen durchführen und die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen. Kooperationsprojekte zwischen den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern und den Trägerinnen oder Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe sind möglich.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die niedrigschwelligen Betreuungsangebote im Rahmen eines Betreuungspaketes sind als temporäres Übergangssystem zur Heranführung an das Regelsystem der Kindertagesbetreuung und nicht als Betreuungsangebot auf Dauer auszugestalten. Der Übergang der betreuten Kinder in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung ist entsprechend zeitnah sicherzustellen.

4.2

Der zeitliche Umfang der niedrigschwelligen Betreuungsangebote soll dabei nicht weniger als zehn Stunden pro Woche und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche betragen. Die Betreuungsangebote erfolgen in stationären Räumlichkeiten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers oder der anerkannten Trägerin oder des anerkannten Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe, die die Projekte durchführen.

4.3

Das im Bereich der Betreuungsangebote eingesetzte Personal soll über eine grundsätzliche pädagogische Qualifikation verfügen. Eingesetzte Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifikation gemäß § 21 Absatz 1 KiBiz verfügen.

4.4

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger legen in einem Projektkonzept dar:

- a) wie das Betreuungsangebot insbesondere in seinem zeitlichen Umfang, Personal und Räumlichkeiten ausgestaltet ist,
- b) wer von dem Angebot hinsichtlich der Zielgruppe und der Altersstruktur profitiert; eine Prüfung und Nachweiserbringung des Aufenthaltsstatus im Einzelfall sind hierbei nicht erforderlich,
- c) welche Beiträge der oder die Projektverantwortliche einbringt, hierunter fallen auch finanzielle Beiträge,
- d) über welche pädagogischen Qualifikationen das einzusetzende Personal verfügt,
- e) wie die weiteren lokalen Akteure eingebunden werden,
- f) wie die Projektaktivitäten an bestehende Angebote und Netzwerke anschließen,
- g) wie der Übergang der im Sinne dieser Richtlinie betreuten Kinder in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung innerhalb von maximal zwei Jahren sichergestellt wird,
- h) wie Eltern einbezogen werden,
- i) wie im Falle der Weiterleitung der Zuwendung nach Nummer 3.2 das örtliche Jugendamt informiert und einbezogen wird und
- j) in welchen Räumlichkeiten die Betreuungsangebote erfolgen sollen.

4.5

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Maßnahmen des Förderaufrufs „Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund“ vom 30. April 2015, in der Fassung vom 12. Dezember 2023, die im Jahr 2024 gefördert wurden, können im Jahr 2025 fortgesetzt werden. In diesen Fällen soll der Antrag der Maßnahme mit Ablauf des 28. Februar 2025 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Nummer 1.3.4 der VVG zu § 44 LHO findet Anwendung.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Sachzusammenhang der Projektdurchführung entstehen. Nicht förderfähig sind zum Beispiel Overheadkosten, Verwaltungskosten, investive Kosten, Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Nutzung der Räumlichkeiten zur Projektdurchführung entstehen, Kosten für Vor- und Nachbereitung sowie Kosten, die lediglich im mittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehen.

5.4.2

Pro Betreuungspaket wird eine Pauschale in Höhe von 30 Euro gewährt.

5.4.3

Bagatellgrenze

Zuwendungen können abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO auch dann bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall weniger als 12 500 Euro beträgt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens zum 1. Januar und endet spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

7

Verfahren

Die Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt digital über das webbasierte Online-Tool „förderung.nrw“.

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Der Antrag ist unter Verwendung des webbasierten Online-Tools „förderung.nrw“ zu stellen.

Anträge können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Runderlasses gestellt werden.

7.1.2

Die Anträge sind den Bewilligungsbehörden vorzulegen.

7.1.3

Dem Antrag ist der jeweilige Antrag der Trägerin oder des Trägers mit der Beschreibung und dem Projektkonzept des Vorhabens gemäß Nummer 4.4 beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Landesjugendamt.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des webbasierten Online-Tools „förderung.nrw“ vorzulegen.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5

Die Muster für Antragstellung, Bescheid und Verwendungsnachweis, die innerhalb des Online-Tools umgesetzt werden, werden gesondert im Erlasswege bekanntgegeben.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1211

2160

**22. Änderung des Runderlasses
„Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege
und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder-
und Jugendhilfe“**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
213 – 2024/0011527

Vom 3. Dezember 2024

1

Die Tabelle in Nummer 1 des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 8. Dezember 2023 (MBl. NRW. S. 1420) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

”

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	748 Euro	430 Euro	1178 Euro
für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	884 Euro	430 Euro	1314 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1050 Euro	430 Euro	1480 Euro

”

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1213

8053

**Änderung des Runderlasses
„Benutzungsordnung der Landessammelstelle
für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
91.16.06.04

Vom 30. Dezember 2024

1

Die Anlage 2 der Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2016 (MBl. NRW. S. 809), die zuletzt durch Runderlass vom 31. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1110) geändert wurde, erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2

Kostenordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden von der Landessammelstelle folgende Kosten berechnet:

1	2	3	4	5
Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (l)	Kosten je Gebinde in Euro HWZ < 100 Tage	Kosten je Gebinde in Euro HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	9970
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	6970
Kunststoffbehälter	2	60	930	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	940
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	850
Kunststoffbehälter	6	30	2270	2270
PE-Behälter	4	10	980	980
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipackbehälter	5	30	auf Anfrage	4510
Gefüllte Szintillatorfläschchen (PE)	7	30	2270	2270
Inanspruchnahme des Abholdienstes *)	---	---	2,00 Euro/km für LKW 1,00 Euro/km für Kombi-PKW	2,00 Euro/km für LKW 1,00 Euro/km für Kombi-PKW

*) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.

Stand 01.01.2025

III.

**Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien des Landes
Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei**

**Rahmenvereinbarung
zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
und dem Verband deutscher Sinti und
Roma e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-
Westfalen und Chefs der Staatskanzlei

Vom 29. November 2024

Die Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem Verband deutscher Sinti und Roma e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2024 wird als Anlage bekanntgegeben.

Rahmenvereinbarung
zwischen
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
und
dem Verband deutscher Sinti und Roma e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Präambel

Seit mehr als 600 Jahren leben Sinti und Roma in Deutschland. Heute sind es bis zu 150.000 Menschen allein in Nordrhein-Westfalen, die dieser nationalen Minderheit zugerechnet werden. Sie haben die Kultur und Gesellschaft in Deutschland geprägt. Ihre Geschichte in Deutschland war über Jahrhunderte von Ausgrenzung, Diskriminierung und Vertreibung durch die Mehrheitsgesellschaft gekennzeichnet. Unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gipfelte dies im Porajmos, dem Völkermord an schätzungsweise 500.000 europäischen Sinti und Roma, den Deutschland erst 1982 durch die damalige Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Schmidt offiziell als solchen anerkannte.

Das durch den Porajmos ausgelöste unermessliche Leid wirkt bis heute fort. Die nachfolgenden Generationen setzen sich intensiv mit der von ihren Eltern, Groß- und Urgroßeltern erlebten kollektiven Gewalt auseinander. Gleichzeitig ist die historische Aufarbeitung der NS-Verbrechen noch lange nicht abgeschlossen. Die Geschichte der Ausgrenzung setzte sich in den Jahren nach 1945 fort. Dies geschah beispielsweise über verweigerte Entschädigungen, Kontinuitäten der Diskriminierung und Kriminalisierung sowie den Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe. Trotz der erstarkten Bürgerrechtsbewegung seit Anfang der 1980er Jahre und der Fortschritte bei der Aufarbeitung, insbesondere durch die Anerkennung des Porajmos, sind antiziganistische Ressentiments ebenso wie Strukturen der Marginalisierung und Abwertung sowie institutionelle Formen der Benachteiligung nach wie vor verbreitet in unserer Gesellschaft.

Seit 1995 sind Sinti und Roma eine anerkannte nationale Minderheit der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Sprache und Kultur sind durch deutsches und europäisches Recht, namentlich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, geschützt.

Die Sicherung der Zukunft ihrer Kultur, ihrer Sprache und ihrer Geschichte, der Abbau von Diskriminierung gegen sie und die Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bedürfen auch zukünftig der Förderung durch die Landesregierung.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Beschluss vom 21. März 2024 (LT-Drs. 18/8425) beauftragt, mit dem Landesverband in Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung einzutreten. Basierend auf den Prinzipien des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung, im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen und politischen Verantwortung und in dem Willen, die Vielfalt, Teilhabe und Gleichberechtigung in Nordrhein-Westfalen zu fördern und gemeinsam angemessene Bedingungen zu schaffen, die es Sinti und

Roma in Nordrhein-Westfalen erleichtern, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln sowie gleiche Zugänge zu Ressourcen zu erhalten, schließen

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei, (im Folgenden: Landesregierung) und

der Verband deutscher Sinti und Roma e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, (im Folgenden: Landesverband) folgende Rahmenvereinbarung:

Artikel 1

Zusammenarbeit und Ziele

(1) Die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und dem Landesverband wird fortgesetzt und gestärkt. Die Einbeziehung der Angehörigen der nationalen Minderheit in den Prozess der Umsetzung der Rahmenvereinbarung soll sicherstellen, dass die getroffenen Maßnahmen effektiv und zielführend sind.

(2) Die Rahmenvereinbarung verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- Stärkung des Geschichtsbewusstseins und der Erinnerungskultur.
- Einsatz gegen Diskriminierung.
- Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe, etwa durch Förderung gleichberechtigter Bildungschancen junger Menschen, die der nationalen Minderheit der Sinti und Roma angehören, oder durch Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Interessen der Minderheit in den Medien.
- Förderung des Romanes.
- Förderung von Projekten zur Aufklärung über die Geschichte, die Kultur und das Schicksal der Minderheit der Sinti und Roma, auch im Rahmen der politischen Bildung.
- Nutzung von Einwirkungsmöglichkeiten des Landes im Bund-Länder-Austausch zur Sicherung der Grabstätten der in der NS-Zeit verfolgten Sinti und Roma.
- Umfassende Anerkennung des nationalsozialistischen Genozids an der Minderheit der Sinti und Roma.

Artikel 2

Geschichtsbewusstsein und Erinnerungskultur

(1) Die Landesregierung setzt sich weiterhin für die (selbstbestimmte) Erinnerung an die Geschichte der deutschen Sinti und Roma, insbesondere an die Verfolgung der Minderheit und den systematischen Völkermord durch die Nationalsozialisten, ein.

(2) Die Landesregierung fördert Projekte zur Aufklärung über die Geschichte, die Kultur und die kollektive Gewalterfahrung der Minderheit der Sinti und Roma.

Artikel 3

Schulische und außerschulische Bildung

(1) Die Landesregierung unterstützt schulische und außerschulische Bildung zur Erinnerung an die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma sowie zur Thematisierung gegenwärtiger Lebensrealitäten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Geschichte der Sinti und Roma vermittelt wird und regt Perspektivwechsel sowie die

kritische Auseinandersetzung mit den Wirkungsweisen von Rassismus in unserer Gesellschaft an, um so auch möglichen Vorurteilen entgegenzuwirken. Die Landesregierung begrüßt Initiativen der nationalen Minderheit, eigenverantwortlich Bildungsangebote zu schaffen und diese allen am Schulleben Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Rahmen der Bildungsplanung sollen in den Unterrichtsvorgaben weitere Anknüpfungspunkte zur Auseinandersetzung mit der Geschichte der Sinti und Roma sowie des Völkermordes in der Zeit des Nationalsozialismus geprüft werden.

(3) Antiziganismus als besondere Erscheinungsform des Rassismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ist Ursache der Diskriminierung von Sinti und Roma. Im Rahmen der schulprogrammatischen Gestaltungsspielräume haben Schulen die Möglichkeit, Lerninhalte zum gleichberechtigten Zusammenleben von Menschen in einer pluralen demokratischen Gesellschaft zu erarbeiten. Hier wird empfohlen, die gleichberechtigte Beteiligung von Sinti und Roma in der Gesellschaft und Antiziganismus als Erscheinungsform des Rassismus im Unterricht zu thematisieren.

(4) Insbesondere die Landeszentrale für politische Bildung bezieht in ihre Arbeit die Bekämpfung gegen Sinti und Roma gerichteter Einstellungen und die Aufklärung über nationale Minderheiten mit dem Ziel der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Erhöhung von Toleranz und Akzeptanz im Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen in Nordrhein-Westfalen mit ein.

Artikel 4

Diskriminierungsschutz

Die Partner dieser Vereinbarung arbeiten weiterhin gemeinsam an dem Ziel, der Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit auf allen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens effizient und effektiv entgegenzuwirken und das friedvolle Zusammenleben unter Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der nationalen Minderheit zu fördern sowie gleichberechtigte Zugänge zu Ressourcen zu öffnen.

Artikel 5

Minderheitenschutz, gesellschaftliche Teilhabe

(1) Die Landesregierung erkennt ausdrücklich an, dass die in Nordrhein-Westfalen lebenden deutschen Sinti und Roma als eine seit jeher in Deutschland beheimatete nationale Minderheit unter dem besonderen Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehen. Die Partner dieser Vereinbarung bekräftigen ihren Willen, die in dem genannten Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze gemeinsam zu verwirklichen.

(2) Die Partner dieser Vereinbarung setzen sich weiterhin dafür ein, die Beteiligung von Angehörigen der Sinti und Roma am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten in Orientierung am Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten angemessen zu fördern.

(3) Bei der Regelung von Angelegenheiten, die die in Nordrhein-Westfalen lebende nationale Minderheit der Sinti und Roma betreffen, werden der Landesverband sowie

die Vereine oder Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung nach Artikel 9 beigetreten sind, angehört.

(4) Die Partner dieser Vereinbarung stimmen überein, dass die Lebenswirklichkeit der deutschen Sinti und Roma in Kultur und Medien Ausdruck finden muss. Die Medien, insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk, haben in ihren Angeboten Bedarfe und Perspektive aller Minderheiten angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Landesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, das Bildungsangebot für jugendliche und erwachsene Sinti und Roma zu verbessern, um Chancengleichheit für die Angehörigen der Minderheit auf allen Bildungsstufen (Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen) herzustellen.

(6) Die Landesregierung fördert Initiativen auf den Gebieten von Bildung, Wissenschaft, Kultur sowie im sozialen und zivilgesellschaftlichen Bereich, die dem Schutz und dem Erhalt der kulturellen Identität der nationalen Minderheit dienen und Antiziganismus entgegenwirken.

Artikel 6

Sprache

In dem Bewusstsein, dass das von deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne von Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt die Landesregierung auch die mit dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen. Auf dieser Grundlage schützt und fördert die Landesregierung den Erhalt von Romanes als Teil unseres kulturellen Reichtums.

Artikel 7

Finanzielle Förderung der sozialen Beratungsstelle, Haushaltsvorbehalt

(1) Die Landesregierung fördert die soziale Beratungsstelle des Landesverbandes institutionell. Dies umfasst auch die Funktion der sozialen Beratungsstelle als Anlaufstelle für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bzw. Fluchthintergrund, die der Minderheit der Sinti und Roma angehören.

(2) Die in dieser Vereinbarung genannten Förderungen stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

Artikel 8

Friedhofswesen

(1) Unter der Herrschaft der Nationalsozialisten wurden Sinti und Roma in Konzentrationslagern systematisch ermordet. Da die in den Konzentrationslagern ermordeten Opfer keine individuellen Gräber erhielten, haben die Gräber der verfolgten Sinti und Roma auf zivilen Friedhöfen für die Hinterbliebenen eine besondere Bedeutung als Erinnerungsort. Überlebenden des Porajmos, die in ihren Heimatgemeinden bestattet sind, wird zum Gedenken aller die „Ewige Ruhe“ ermöglicht. Zu diesem Zweck wurde eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma geschlossen. Die Landesregierung wird sich im Rahmen des Bund-Länder-Austauschs für die Sicherung der Grabstätten der in der NS-Zeit verfolgten Sinti und Roma weiter einsetzen.

(2) Die Landesregierung appelliert vor dem Hintergrund der Verfolgungsmaßnahmen und des Völkermordes an den Sinti und Roma an die Friedhofsträger, bei der Einrichtung und der Erhaltung angemessener und dauerhafter Grabstätten Rücksicht auf die besonderen Belange der betroffenen Familien zu nehmen.

Artikel 9

Beitritt weiterer Vereine oder Verbände

Durch schriftliche Erklärung können weitere Vereine oder Verbände der nationalen Minderheit mit Sitz in Nordrhein-Westfalen dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Über den Beitritt entscheidet die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Landesverband.

Artikel 10

Inkrafttreten, Dauer und Ausblick

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Abschluss erfolgt auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse. Die Rahmenvereinbarung soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren im Lichte der damit gemachten Erfahrungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Düsseldorf, den 29. November 2024

Für die Landesregierung

Für den Landesverband

Nathanael Liminski
Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten, Internationales sowie
Medien des Landes Nordrhein-Westfalen
und Chef der Staatskanzlei

Roman Franz
1. Vorsitzender des Landesverbands

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische
Versorgungskammer**

**Bekanntmachung einer Änderung
der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Vom 5. Dezember 2024

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 143, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2023 (MBl. NRW. 2023 S. 1417), durch Satzung vom 26. November 2024 bekannt. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 29. Oktober 2024 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 5. Dezember 2024

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Axel Uttenreuther
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Ebersperger
Mitglied des Vorstands

**Zweiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Vom 26. November 2024

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2023 (StAnz. Nr. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 26 und die Wörter „ein Mitglied“ werden durch die Wörter „zwei Mitglieder“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „bei Mitgliedern, die“ die Wörter „Sozialleistungen beziehen, für die der Leistungsträger Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung übernimmt, insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ wird das Wort „beziehen“ gestrichen.
3. In § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ ein Semikolon sowie die Wörter „Aufschub des Altersruhegelds“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Altersruhegeld kann auf Antrag aufgeschoben werden, wenn bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Mitgliedschaft im Versorgungswerk weiterhin besteht (Aufschub). ²Der Antrag ist in Textform vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen; er ist unwiderruflich. ³Die Aufschubzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, und endet

1. mit dem Ersten des Monats, zu dem das Altersruhegeld beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt,
2. spätestens zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt oder
3. mit dem Ersten des Monats, der auf das Ende der Mitgliedschaft folgt.

⁴Mit dem Ende der Aufschubzeit tritt der Versorgungsfall ein.“

5. In § 31 Abs. 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Regelungen über“ die Wörter „den Aufschub (§ 28 Abs. 2),“ eingefügt.
6. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds, des vorgezogenen und des aufgeschobenen Altersruhegelds“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Rentenbemessungsfaktor beträgt 1,0000.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) ¹Eine Anpassung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt durch Satzung insbesondere dann, wenn in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres ein Fehlbetrag entstanden ist. ²Der Rentenbemessungsfaktor wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und darf höchstens 1,0000 betragen. ³Er kann aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.“
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) ¹Zum Ende der Aufschubzeit ergibt sich das Altersruhegeld als Jahresbetrag aus der Addition des als Jahresbetrag umgerechneten Aufschubbetrags nach Satz 2 und der während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaft nach Satz 3 bis 7. ²Der Aufschubbetrag ist der in Euro ausgewiesene Monatsbetrag, der sich entsprechend den Absätzen 1 bis 7 zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelt; hierbei ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Rentenbemessungsfaktor anzuwenden. ³Die während der Aufschubzeit erworbene Anwartschaft ist das in Euro ausgewiesene Produkt der erworbenen Rentenpunkte und des Rentenbemessungsfaktors zum Ende der Aufschubzeit. ⁴Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Bewertung des Aufschubbetrags sowie der entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der für den Aufschub relevante Bewertungsprozentsatz nur vom Lebensalter abhängig ist. ⁵Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 2 hervor. ⁶Beginnt die Aufschubzeit nach dem 1. Januar des Jahres, gelten abweichend von Satz 5 die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1 bis zum Ende des Kalenderjahres fort. ⁷Während der Aufschubzeit gelten die für Anwartschaften beschlossenen Anpassungen sowohl für die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als auch für die während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaften entsprechend; der Aufschubbetrag nach Satz 2 bleibt dabei unverändert.“

7. In § 40 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Befindet sich das Anrecht des Mitglieds zum Ende der Ehezeit im Aufschub im Sinne des § 28 Abs. 2, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Deckungskapitals die Barwertfaktoren der Tabelle 4 „Barwertfaktoren Rentner“ verwendet werden. ²Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs werden der Aufschubbetrag und die während der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte neu berechnet.“

8. In § 48 b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2026 die Regelaltersgrenze erreichen und den Beginn der Zahlung des Altersruhegeldes durch Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt aufgeschoben haben, gelten §§ 23 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31 Abs. 1, 32 Abs. 9, 40, 50 Abs. 2 und Tabelle 2 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter.“

9. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Während der Aufschubzeit im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze jeweils für die nach dem Änderungszeitpunkt erfolgenden Bewertungen des Aufschubbetrags sowie der während der Aufschubzeit gezahlten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen.“

10. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Text zu Tabelle 1 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- b) Im Tabellenteil wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

11. Tabelle 2 wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 2

Umrechnung des Aufschubbetrags und der Einzahlungen in Rentenpunkte während der Aufschubzeit (§ 32 Abs. 9)

Lebensalter	Bewertungsprozentsatz
65	4,7 %
66	4,9 %
67	5,1 %
68	5,6 %
69	6,1 %
70	6,6 %

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem der Aufschubbetrag verrentet und die Einzahlung geleistet wurde. Hierbei gilt als Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Verrentung des Aufschubbetrags sowie der Einzahlung und dem Geburtsjahr.“

12. Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2004 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- b) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- c) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab 1. Januar 2010 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- d) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren Rentner“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

13. In Tabelle 5 wird im Tabellenteil in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nr. 3, 4, 5, 6 Buchst. a und d, 7, 8, 9 und 11 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-57 vom 4. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 26. November 2024

Harald Ochsner
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569